



Europäische Kommission

Per E-Mail
comp-broadband-guidelines@ec.europa.eu

Dresden, 19.06.2009
Tel.: 0351 564-6772
E-Mail: Henning.Kuschnig@smul.sachsen.de
Bearb.: Herr Kuschnig
Aktenzeichen: 24-8433.00/107
(Bitte bei Antwort angeben)

Stellungnahme zum Entwurf der Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau

Sehr geehrter Damen und Herren,

in Ergänzung zu den technologischen Aspekten der Stellungnahme des Freistaates Sachsen zum Entwurf der Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau ergänzt das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) folgende Anmerkungen zum Leitlinienentwurf, die auf die Zuwendungsverfahren im Bereich der Verbesserung der Breitbandversorgung ausgerichtet sind.:

Zu Kapitel 2.3.3. Ausgestaltung der Maßnahmen und Notwendigkeit zur Begrenzung etwaiger Wettbewerbsverzerrungen

f) Offener Zugang auf Vorleistungsebene (S. 15)

Offener Zugang zur geförderten Infrastruktur sollte mindestens für einen Zeitraum von [7] Jahren angeboten werden.

Vorschlag:

Offener Zugang zur geförderten Infrastruktur sollte mindestens für einen Zeitraum von **5** Jahren angeboten werden.

Begründung:

Die Frist von 5 Jahren korrespondiert mit den für EU-Förderprogramme sonst üblichen Zweckbindungsfristen (z.B. Artikel 72 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005). Die Einführung einer anderen, weiteren Frist würde erhebliche zusätzliche Verwaltungskosten und zusätzlichen Informations- Regelungs- und Monitoringbedarf mit sich bringen, deren Nutzen in keinem Verhältnis zum Aufwand stünde.

h) Rückforderungsmechanismus zur Vermeidung von Überkompensation (S.15)

gesamter Absatz

Vorschlag:

streichen

Begründung:

Der hierfür notwendige Verwaltungs- und Monitoringaufwand, der durch diese Regelung verursacht würde, steht in keinem Verhältnis zum möglicherweise eintretenden Nutzen. Für diese Regelung müssten bestehende Verwaltungsverfahren, in die die Breitbandförderung derzeit eingebettet ist, grundlegend dv-technisch und personell verändert/ergänzt und aufgestockt werden. Dies steht dem Simplification-Ziel der Gemeinschaft diametral entgegen.

Es kann nicht generell dem Bieter angelastet werden, dass sich wider Erwarten, mehr Nutzer finden als prognostiziert.

Des Weiteren wird die Anwendung dieser Forderung dazu führen, dass sich Anbieter generell scheuen werden, an einer Ausschreibung teilzunehmen. Damit wird das eigentliche Ziel der Förderung – der flächendeckende Zugang des ländlichen Raumes zu Breitbandanschlüssen – gefährdet.

Zu Kapitel 3.4.5 Ausgestaltung der Maßnahmen und Notwendigkeit einer Begrenzung etwaiger Wettbewerbsverzerrungen**Punkt 1 (S. 23)**

Als Gegenleistung für die staatliche Unterstützung sollte der Begünstigte verpflichtet werden, Dritten in einem Zeitraum von mindestens [7] Jahren Zugang auf Vorleistungsebene zu gewährleisten.

Vorschlag:

Als Gegenleistung für die staatliche Unterstützung sollte der Begünstigte verpflichtet werden, Dritten in einem Zeitraum von mindestens **5** Jahren Zugang auf Vorleistungsebene zu gewähren.

Begründung:

Die Frist von 5 Jahren korrespondiert mit den für EU-Förderprogramme sonst üblichen Zweckbindungsfristen (z.B. Artikel 72 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005). Die Einführung einer anderen, weiteren Frist würde erhebliche zusätzliche Verwaltungskosten und zusätzlichen Informations- Regelungs- und Monitoringbedarf mit sich bringen, deren Nutzen in keinem Verhältnis zum Aufwand stünde.

Volker Menzel
Referatsleiter